

Satzung

Präambel

Der Schutz unserer natürlichen Lebensressourcen, die Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Schutz und die Weiterentwicklung der Demokratie sind für uns elementare Werte und Grundsätze.

Entlang dieses Selbstverständnisses formulieren wir, die Mitglieder des Kreisverbandes Weimar von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Leitlinien unserer Politik für das Land, die Region und ganz besonders die Stadt Weimar.

Charakteristika dieser Leitlinien sind die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, Bürger*innennähe und Transparenz politischer Entscheidungen, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die soziale Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen, Toleranz und Weltoffenheit sowie die strikte Ablehnung von gewalttätigem Extremismus, insbesondere Rechtsextremismus, und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir stehen für eine starke Zivilgesellschaft ein. An diesen Prinzipien soll sich unser politisches und gesellschaftliches Handeln messen lassen. In Ergänzung der Bundes- und Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geben wir uns als Kreisverband Weimar folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Weimar ist ein Kreisverband im Landesverband Thüringen der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Sinne von § 4 Abs. 2 PartG. Die Kurzbezeichnung lautet „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weimar“ bzw. „Grüne Weimar“.

Sitz und Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist die kreisfreie Stadt Weimar. Das Logo ist das der Bundespartei „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ versehen mit dem Schriftzug „Weimar“.

Alle Gremiensitzungen des Kreisverbandes sind grundsätzlich öffentlich.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weimar kann werden, wer sich zu dieser Satzung und dem Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weimar entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann die/der Bewerber*in Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weimar ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ummeldung in einen anderen Kreisverband, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen diese Satzung oder das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats nicht Zahlung geleistet hat. Die gestrichenen Mitglieder sind schriftlich über die Streichung ihrer Mitgliedschaft zu benachrichtigen.

§ 4 Rechte und Pflichten, Beitragszahlung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, die Übernahme von Ämtern innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie durch Antragstellung und Teilnahme an Abstimmungen;

2. sich mit anderen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und/oder anderen Interessierten in Fachgruppen oder Arbeitsgemeinschaften zu organisieren;

3. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Organen des Kreisverbandes und der Stadtratsfraktion, in der Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mitglied sind, teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung einzuhalten und sich für die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgelegten Ziele einzusetzen;

2. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheitsmeinung innerhalb des Kreisverbandes abweichen, deutlich als solche zu kennzeichnen;

3. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen;

4. den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;

5. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Amt bzw. eine Funktion innerhalb der Partei gewählt oder delegiert hat.

(3) Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entrichtet einen monatlichen Beitrag in Höhe von einem Prozent seines Nettoverdienstes, jedoch mindestens 5,- Euro.
2. Im Einzelfall kann auf Antrag ein geringerer Beitrag befristet vom Vorstand festgelegt werden. Dazu zählt insbesondere die nachgewiesene Beitragszahlung an die Grüne Jugend.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

(1) Öffentlichkeit

1. Alle Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern das Gremium nichts Gegenteiliges beschließt.

(2) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weimar. Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung gemäß § 9 Abs. 1 PartG das oberste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes. Parteilose Nichtmitglieder haben das passive Wahlrecht, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
2. Sie wird mindestens viermal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einladung ergeht in der Regel schriftlich 14 Tage vorher unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig solange mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die Prüfung der Beschlussfähigkeit erfolgt nur auf Antrag während der Mitgliederversammlung. Inhaltliche Beschlüsse dürfen nur zu Punkten der vorläufigen Tagesordnung getroffen werden, welche mit der Einladung versendet wurden. Ausnahme sind dringliche Anträge. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.
 - a) Diskussion und Beschlussfassung über Programm und Satzung;
 - b) die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes;
 - c) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
 - d) die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes der Schatzmeister*in;
 - e) die Bestätigung des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - f) die jährliche Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer*innen und der Delegierten für die durch den Kreisverband zu besetzenden Organe des Landes- und Bundesverbandes;
 - h) die Beschlussfassung über satzungsgemäß vorliegende Anträge;
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Beratungsgegenstände vom Vorstand innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Satzung und Auflösung/Fusion des Kreisverbands erfordern eine 2/3-Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Personenwahlen sind geheim. Für Wahlen gilt das Frauenstatut des Bundesverbandes. Es werden Beschlussprotokolle über die Mitgliederversammlungen geführt.

8. Anträge zur Satzung, zum Programm, zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes, sowie zur Auflösung des Kreisverbandes müssen vier Wochen vorher beim Kreisvorstand eingehen und zwei Wochen vorher an die Mitglieder in Textform versandt werden.

9. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie nur mitgliederöffentlich ist.

(3) Vorstand

1. Der Vorstand ist das höchste Gremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwischen den Mitgliederversammlungen.

2. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und eine/n Sprecher*in des Kreisverbandes und eine/n Schatzmeister*in.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

4. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen auf einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung abwählbar.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach Gesetz und Satzung. Er koordiniert die inhaltliche und organisatorische Arbeit, verwaltet die Finanzen und nimmt Stellung zu Fragen der Politik.

7. Der Vorstand ist zur Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.

8. Der Vorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Tagesordnungspunkte nur vorstandsintern sind. Die Entscheidung ist zu begründen.

9. Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstandes hat die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vorzunehmen. In diesem Fall endet die Amtszeit der Nachgewählten mit der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandes.

10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gegebenenfalls eine Kassenordnung.

(4) Geschäftsführer*in

1. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in berufen.

2. Die/der Geschäftsführer*in ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und die Organisation der Geschäftsstelle verantwortlich.

3. Die/der Geschäftsführer*in kann im Einvernehmen mit mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu aktuellen Fragen der Politik öffentlich Stellung nehmen.

4. Der/dem Geschäftsführer*in kann auf Beschluss des Vorstandes die Verwaltung der Finanzen des Kreisverbandes und die Mitgliedschaft des Landesfinanzrates übertragen werden.

5. Der Vorstand ist gegenüber der/dem Geschäftsführer*in weisungsberechtigt. Die/der Geschäftsführer*in ist dem Vorstand jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

6. Der/dem Geschäftsführer*in kann auf Beschluss des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung für ihre/seine Tätigkeit gewährt werden.

§ 6 Wahlverfahren

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Es kann jedoch offen abgestimmt werden, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Diese Regelung gilt für die Wahl von Kandidat*innen für öffentliche Ämter und Vertreter*innen zu Delegiertenversammlungen.
3. Wenn sich Kreisverbandsmitglieder in anderen Gremien zur Wahl stellen (Landesliste, LaVo-Wahlen u.ä.), kann der Kreisverband ein Votum abgeben. Ein Votum bringt zum Ausdruck, dass der Kreisverband die Wahl des Kreisverbandsmitglieds befürwortet und den Mitgliedern des wählenden Gremiums die Wahl des Kreisverbandsmitgliedes empfiehlt. Deshalb soll lediglich ein Kreisverbandsmitglied je zu wählender Position ein Votum erhalten.

§ 7 Urabstimmung

Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weimar stattfinden, wenn 15 Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes oder der Vorstand dies mehrheitlich beantragt oder die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 07.05.2015 in Kraft, sofern sich aus der Prüfung auf Übereinstimmung mit der Landes- und Bundessatzung bzw. mit dem Assoziationsvertrag keine Einwände durch den Landesvorstand ergeben.